

# Anforderungen für die Bestimmung zum Sachverständigen im Freistaat Sachsen für Prüfungen nach § 172 StrlSchG

**Hinweise:** Die nachfolgende tabellarische Aufstellung umfasst die grundlegenden Unterlagen für die Bestimmung als Sachverständiger. Sie ist nicht abschließend. So können sich insbesondere im Rahmen der Antragsbearbeitung weitere Unterlagen als erforderlich herausstellen.

In den ersten drei Spalten ist jeweils angegeben, ob die Nachweise bei der Antragstellung zu a) einer ersten Bestimmung als Sachverständiger, b) einer Erweiterung einer aktuell gültigen Bestimmung auf weitere Prüfgebiete oder prüfende Personen und c) einer erneuten Bestimmung zum Ablauf der Befristung einer bestehenden erforderlich sind. Bei einer Erweiterung der Bestimmung sind die Nachweise jeweils nur für die neuen Prüfgebiete bzw. die neuen prüfenden Personen zu erbringen.

Erforderlich für			<b>Einzelsachverständiger</b>	<b>Sachverständigenorganisation</b>
Erstmalige Bestimmung	Erweiterung	Erneute Bestimmung	Eine natürliche Person führt die Sachverständigentätigkeit fachlich und wirtschaftlich eigenverantwortlich durch.	Die Sachverständigentätigkeit wird durch prüfende Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis zur Sachverständigenorganisation durchgeführt oder die prüfenden Personen bilden eine gemeinsame Gesellschaft in deren Rahmen im Außenverhältnis die Sachverständigentätigkeit angeboten und durchgeführt wird.
			<b>1. Nachweis zur Zuständigkeit</b> (örtliche Zuständigkeit nach §1 SächsVwVfZG i.V.m. §3 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.1. i.A. Nachweis über Wohnsitz	1.1. i. A. Handels-/Vereinsregisterauszug
			<b>2. Nachweis über die Beantragung eines Behördlichen Führungszeugnisses</b> (Zuverlässigkeit, § 177 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV i. V. m. § 179 Abs. 1 StrlSchV)	(Zuverlässigkeit, § 177 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StrlSchV i. V. m. § 179 Abs. 1 StrlSchV)
			nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG, das direkt an Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Referat 45, Herr U. Reichelt persönlich PF 10 05 10 01075 Dresden	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	versendet wird, und jeweils nicht älter als 6 Monate ist für	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.1. den Einzelsachverständigen	2.1. die zur Vertretung berechtigten Person und
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		2.2. jede prüfende Person
			<b>3. Erklärungen zur</b> (Unabhängigkeit, § 180 Abs. 4 StrlSchV)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3.1. wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Unabhängigkeit • des Einzelsachverständigen	• der Sachverständigenorganisation und • der zur Vertretung berechtigten Person
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3.2. fachlichen Weisungsfreiheit im Hinblick auf die Sachverständigentätigkeit • des Einzelsachverständigen	• der prüfenden Personen
Für 3.1 und 3.2 sind Formulare im Internet-Portal <a href="http://strahlenschutz.sachsen.de">strahlenschutz.sachsen.de</a> im Bereich „Bestimmung von Sachverständigen“ verfügbar. Sie finden diese unter dem Menüpunkt „Genehmigung, Anzeige, Anmeldung, Aufsicht“ und weiter „Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen/ionisierender Strahlung“.				

# Anforderungen für die Bestimmung zum Sachverständigen im Freistaat Sachsen für Prüfungen nach § 172 StrlSchG

			<b>4. fachliche Qualifikation</b> (§ 177 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 181 StrlSchV)   (§ 177 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 181 StrlSchV und § 200 Abs. 2 StrlSchV)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		4.1. Nachweis über erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in einer naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		4.2. Fachkunde im Strahlenschutz
		<input type="checkbox"/>	4.2.1. Bescheinigung über die Anerkennung der Fachkunde im Strahlenschutz sowie ggf. entsprechende Nachweise über die Aktualisierung der Fachkunde in der Regel für folgende Fachkundegruppen: (Fachkunde-Richtlinie Technik nach StrlSchV vom 21.06.2004 und Rundschreiben des BMU S II 3 – 15 040/3 vom 18.11.2019) <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Prüfung von Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität: S9.2</li> <li>• zur Prüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung: S6.3</li> <li>• zur Prüfung von Bestrahlungsvorrichtungen und von Geräten für die Gammadiagnostik: S6.3 und S4.2</li> <li>• zur Prüfung der Dichtheit umschlossener radioaktiver Stoffe und bauartzugelassenen Vorrichtungen: S2.3 und S4.1</li> </ul>
		<input type="checkbox"/>	4.2.2. Nachweis über die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (z.B. Teilnahmebescheinigung eines Fachkundekurses zur Aktualisierung der Fachkunde, nur neue Nachweise erforderlich)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		4.3. Einweisung durch einen bestimmten Sachverständigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung über die durchgeführten Prüfungen, zur erforderlichen Anzahl siehe Anlage 19 Teil 1 Tabellen 1 und 2 jeweils Spalte 2 StrlSchV bzw. Anlage 19 Teil 2 StrlSchV mit Daten zu den einzelnen Prüfungen Die Prüfberichte müssen für die Einsicht durch die zuständige Behörde verfügbar sein.</li> <li>• abschließende Beurteilung zur Bestätigung der fachlichen Qualifikation</li> </ul>
		<input type="checkbox"/>	4.4. Nachweise über Prüfungen nach Anlage 19 Teil 1 Tabellen 1 und 2 Spalte 3 StrlSchV bzw. mind. 2 Prüfungen in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern nach Anlage 3 StrlSchG Die Prüfberichte müssen für die Einsicht durch die zuständige Behörde verfügbar sein.
		<input type="checkbox"/>	4.5. Dokumentation über die Teilnahme an Maßnahmen des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs, sofern Veranstaltungen angeboten wurden Bitte auch die Teilnahme an Veranstaltungen in andern Bundesländern aufzuführen! <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Einzelsachverständigen</li> <li>• für jede prüfende Person</li> </ul>
			<b>5. Erforderliche technische Ausstattung</b> (nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV)   (nach § 177 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchV)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.1. Übersicht über die vorhandene bzw. vorgehaltene (z.B. zur Leihe) technische Ausstattung für die Nutzung im Rahmen der Sachverständigentätigkeit
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.2. sofern zutreffend Konformitätserklärung, Eichschein und Nachweise über Kalibrierungen der Messgeräte
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.3. Nutzung externer Messlabore <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Nutzung externer Dienstleister (z.B. Prüflaboratorien zur Aktivitätsbestimmung, LSC etc.) sind entsprechende Nachweise zur Eignung und Qualitätssicherung ebenfalls erforderlich (z.B. durch deren Bestimmung als Sachverständige, Zertifizierungen der entsprechenden Messverfahren).</li> </ul>
			<b>6. Darstellung der organisatorischen Maßnahmen</b>

# Anforderungen für die Bestimmung zum Sachverständigen im Freistaat Sachsen für Prüfungen nach § 172 StrlSchG

			(nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV)		(nach § 177 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchV)
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	6.1. zur betrieblichen Organisation der Sachverständigentätigkeit		
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	6.2. zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Geheimnissen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6.3 zum Strahlenschutz		6.3. zum Strahlenschutz der prüfenden Personen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			6.4. zu ggf. notwendigen Strahlenschutzbeauftragten
			<b>7. Darstellung des Qualitätssicherungssystems</b> (nach § 183 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 StrlSchV)		(nach § 183 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 183 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 StrlSchV)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.1. Prüfung und Wartung der messtechnischen Ausstattung		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.2. qualitätssichernde Maßnahmen		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.3. Konzept für Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der prüfenden Personen		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• des Einzelsachverständigen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• der prüfenden Personen</li> </ul>
<input type="checkbox"/>			<b>8. Optional: Erklärung der Zustimmung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten</b>		
			<p>Im Internet-Portal <a href="http://strahlenschutz.sachsen.de">strahlenschutz.sachsen.de</a> wird eine Liste der vom Freistaat Sachsen bestimmten Sachverständigen geführt. Diese dient ausschließlich dem Zweck der erleichterten Kontaktaufnahme durch Personen, die zur Veranlassung von Prüfungen nach § 172 StrlSchG verpflichtet sind. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.</p> <p>Für die Zustimmung nutzen Sie bitte das Formular im Internet-Portal <a href="http://strahlenschutz.sachsen.de">strahlenschutz.sachsen.de</a> im Bereich „Bestimmung von Sachverständigen“. Sie finden es unter dem Menüpunkt „Genehmigung, Anzeige, Anmeldung, Aufsicht“ und weiter „Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen/ionisierender Strahlung“.</p>		